

Organisationsreglement Kurskommission üK

Berufliche Grundbildungen

Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AUK	Kommission für Ausbildungsfragen und Nachwuchsförderung
B&Q	Berufsentwicklung & Qualität
B&Q-Kommission	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan
BiVo	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
Bst.	Buchstabe
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK	überbetrieblicher Kurs/überbetriebliche Kurse

Zweck, Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Die Kurse haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen, dies in Koordination mit der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Zuständigkeit

Träger der überbetrieblichen Kurse für Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA ist Swiss Textiles.

Art. 3 Zentrale Rechtsgrundlagen

- BBG Art. 1 Grundsatz
- BBG Art. 23 überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte
- BBG Art. 24 Aufsicht
- BBV Art. 21 überbetriebliche Kurse
- Art. 8 der Bildungsverordnungen (BiVo) Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA
- Leistungsvereinbarung überbetriebliche Kurse zwischen Swiss Textiles und dem jeweiligen Amt für Berufsbildung
- Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (üK), SBBK-Beschluss vom 16. September 2010, angepasst am 23. Mai 2013

Zusammensetzung

Art. 4 Zusammensetzung

Jede Fachrichtung und jeder Schwerpunkt, die Geschäftsstelle von Swiss Textiles sowie das üK-Zentrum sind mit mindestens einer Person in der Kurskommission üK vertreten. Dem Standortkanton der überbetrieblichen Kurse wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt (mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Kantone). Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen. Die beiden Kurskommissionen für Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA sind in einem Gremium zusammengefasst.

Art. 5 Konstituierung

Die Kurskommission konstituiert sich selber.

Art. 6 Vorsitz und Präsidium

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst. Es wird in der Regel von Swiss Textiles ausgefüllt und durch die Ausbildungskommission (AUK) gewählt.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

Die Kurskommission üK untersteht der Ausbildungskommission (AUK) von Swiss Textiles.

Vertreterinnen oder Vertreter von Swiss Textiles

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die OdA und das üK-Zentrum vertreten, werden von der AUK gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Bedingung für die Ausübung der vollständigen Amtsdauer ist eine Anstellung/Tätigkeit im entsprechenden Mandat (siehe Art. 11).

Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterin oder Vertreter des Standortkantons der überbetrieblichen Kurse

Die Mitglieder des Standortkantons der überbetrieblichen Kurse werden von diesem mandatiert.

Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit

Art. 8 Beschlüsse

Beschlüsse in der Kurskommission üK werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Die Kurskommission üK ist beschlussfähig, wenn eine Person des Standortkantons der überbetrieblichen Kurse sowie mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

Art. 9 Vertraulichkeit

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Wahlannahme dazu, die aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Die Planungen, Ergebnisse, Vorgaben und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

Aufgaben, Mandat und Rollen

Art. 10 Kernaufgaben und weitere Aufgaben

Der Kurskommission üK obliegen folgende Aufgaben:

- Sie berät und unterstützt das üK-Zentrum/die üK-Zentren.
- Sie klärt die Bedürfnisse und ausbildungsspezifische Anliegen ab und eruiert zwecks Erhaltung und Förderung der Kursqualität die notwendigen Massnahmen.
- Sie gibt Empfehlungen und Weisungen zur Weiterentwicklung der Kurse ab.
- Sie überwacht und kontrolliert die üK.
- Sie verabschiedet das Budget sowie die Jahresabrechnung.

Der Geschäftsstelle (Schweizerische Textilschule, Zürich) obliegen die Organisation und Koordination der überbetrieblichen Kurse. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie erarbeitet das Kursprogramm und die Stundenpläne auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms.
- Sie erarbeitet Kostenvorschläge und Abrechnungen.
- Sie bestimmt die Lehrpersonen für die üK aufgrund der gesetzlichen Vorschriften.
- Sie stellt die notwendigen Kursräume und Einrichtungen bereit.
- Sie legt die üK zeitlich fest und besorgt die Ausschreibungen und Aufgebote.

- Sie führt die üK in eigener Verantwortung durch oder beauftragt andere anerkannte Anbieter mit der Durchführung der üK.
- Sie informiert die Lehrbetriebe und die Berufsfachschule/n über die üK.
- Sie gewährleistet den Berufsfachschulunterricht während den üK in Absprache mit der/n betroffenen Berufsfachschule/n und Betrieben.
- Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.
- Sie stellt, sofern notwendig, Unterkunft und Verpflegung bereit.
- Sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die üK zuhanden der AUK und der beteiligten Kantone. Im Rahmen der Berichterstattung informiert sie über allfällig vorhandene bildungstechnische Defizite und vorgenommene oder geplante Massnahmen.

Dem Standortkanton der üK obliegen folgende Aufgaben:

- Er prüft den Voranschlag und die Rechnung.
- Er beaufsichtigt die üK, was Folgendes umfasst: Mithilfe bei Beschaffung der Unterlagen für die Kursaufgebote (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen), Durchführung der direkten Kursaufsicht (Inspektionen), Bestellung der Kantons- und Schulvertretung in der Kurskommission üK, Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Qualitätssicherung.

Die AUK nimmt gegenüber der üK-Kurskommission folgende Aufgaben wahr:

- Sie erlässt ein Ausbildungsprogramm für die üK auf der Grundlage von BiVo und BiPla.
- Sie nimmt Kenntnis von Kursbericht und Abrechnung.
- Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der üK sowie für die Ausrüstung der Räumlichkeiten.
- Sie wählt die Mitglieder der Kurskommission üK.

Art. 11 Mandat und Rollen

Die Kommissionsmitglieder handeln gemäss Vorgaben der Mandatgeberin bzw. des Mandatgebers. Sie bringen konsolidierte Beschlüsse, Meinungen und Haltungen der Mandatgeberin/des Mandatgebers ein. Persönliche, nicht mit der Mandatgeberin/dem Mandatgeber abgestützte Empfehlungen, sind entsprechend zu deklarieren. Sie haben keine derogative Wirkung.

Die Erfüllung des Mandates hat oberste Priorität.

Das Mandat ist persönlich zu erfüllen.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Ausübung des Mandats erforderlich und obligatorisch.

Organisation

Art. 12 Sitzungshäufigkeit

Die Kurskommission üK tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.

Art. 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch die STF (Schweizerische Textilschule, Zürich). Diese erstattet der Kurskommission üK laufend Bericht über die Kurse.

Art. 14 Auftragserteilung

Die Aufträge an die Kurskommission üK werden durch die Ausbildungskommission (AUK) erteilt. Die Präsidentin/der Präsident der Kurskommission üK ist verantwortlich für die Planungen und Einhaltung der Termine.

Art. 15 Entschädigung

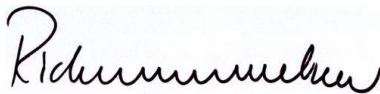
Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten weder Sitzungsgelder noch andere Entschädigungen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der üK-Kurskommission am 23. Dezember 2015 vernehmlasst, durch die Ausbildungskommission (AUK) von Swiss Textiles genehmigt und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Einführungskurse vom 7. Juni 2001 und gilt bis zum Widerruf.

Zürich, den 19. Januar 2016

Swiss Textiles



Dr. Urs Rickenbacher
Präsident der Kommission für Ausbildungsfragen
und Nachwuchsförderung (AUK)



Peter Flückiger
Direktor

Kurskommission üK

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA und Textiltechnologin/Textiltechnologie EFZ



Michael Berger
Präsident